VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN FÜR FLOHMÄRKTE

- 1. Für den Standplatzvertrag zwischen der AHOI Events GmbH als "Veranstalter" und dem "Standplatzmieter:innen" gelten ausschließlich diese Veranstaltungsbedingungen.
- 2. Die Standplatzmieter:innen bewerben sich mittels eines bereitgestellten Formblatts für die Veranstaltung. Der Standplatzvertrag kommt in der vereinbarten Höhe zustande, wenn der Veranstalter die Bewerbung in Textform bestätigt hat.
- 3. Der Veranstalter entscheidet unter Berücksichtigung des Veranstaltungsziels und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung der Bewerber über die Teilnahme. Der genaue Standplatz wird durch den Veranstalter zugewiesen. Eine Mitteilung darüber erfolgt rechtzeitig vor der Veranstaltung.
- 4. Die Standplatzgebühr wird innerhalb von einer Woche nach der Bestätigung des Standplatzes zur Zahlung fällig, in jedem Fall vor Beginn der Veranstaltung. Die Bezahlung erfolgt entweder aufgrund des erteilten SEPA Lastschriftmandats oder in bar.
- 5. Zusammen mit der Standplatzgebühr wird eine Kaution in Höhe des bei der Anmeldung angegeben Betrages fällig. Diese wird nach dem Abbau in bar erstattet, wenn der Standplatz sauber übergeben wird.
- 6. Bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 7. Die Standplatzmieter:innen sind berechtigt, bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% der Standplatzmiete fällig.
- 8. Während der Veranstaltung ist den Aufforderungen des Veranstalters Folge zu leisten.
- 9. Die in der Standplatzbestätigung angegebenen Zufahrts-, Auf- und Abbauzeiten sind verbindlich und unbedingt einzuhalten.
- 10. Die Standplatzbetreibenden tragen dafür Sorge, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Feuerwehrzufahrten und Rettungswege sowie Hydranten und Eingänge sind während der gesamten Veranstaltung freizuhalten.
- 11. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigung oder Verschmutzung sowie nicht genehmigte Ausweitung des Standplatzes sind unzulässig. Evtl. Schäden werden zu Lasten der Standbetreibenden beseitigt.
- 12. Der gewerbsmäßige Handel mit Neuware ist untersagt. Das gilt außerdem für den Handel mit Lebensmitteln, Tieren, Zeitschriften und Zigaretten.
- 13. Gewerbliche Anbieter:innen müssen alle erforderlichen Erlaubnisse selber einholen und während der Veranstaltung bei sich führen.
- 14. Nach Ende der Veranstaltung sind die Stände umgehen abzubauen und zu entfernen. Der Standplatz ist sauber und ordentlich im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Das Abbauen während der Veranstaltung ist untersagt.
- 15. Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen und Genussmitteln jeder Art steht nur den Standplatzbetreibenden zu, die hierzu von dem Veranstalter ermächtigt wurden.
- 16. Die Standplatzbetreibenden sind ohne Genehmigung des Veranstalters nicht berechtigt, ihre Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.
- 17. Bild- und Tonübertragungen sind untersagt.
- 18. Für die Beaufsichtigung und Bewachung seines Standes sind die Standplatzbetreibenden selbst verantwortlich. Der Veranstalter hafte nicht für Diebstahl.
- 19. Die Standplatzbetreibenden haften für jede schuldhafte Beschädigung, die Sie selbst verursacht oder die durch Personen verursacht werden, die auf seine Veranlassung tätig werden. Das gleiche gilt bei übermäßiger Verunreinigung des Standplatzes. Die Standplatzbetreibenden stellen den Veranstalter von allen Ansprüchen frei, die von Dritten aufgrund der unsachgemäßen Nutzung des Standplatzes geltend gemacht werden.
- 20. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 21. Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder sonstige durch den Veranstalter nicht zu vertretende Gründe ausfallen, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Die Standplatzmiete wird erstattet.
- 22. Eine Minderung der Standplatzmiete ist ausgeschlossen, wenn durch Umstände, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, die Nutzung des Standplatzes beeinträchtigt wird.
- 23. Zur Erfüllung des Vertrages werden sämtliche Daten der Standplatzbetreibenden (Name, Firma, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) im Rahmen der Zweckbestimmung erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die Einzelheiten in Bezug auf die Speicherung der Daten und ihre Verwendung sowie die diesbezüglichen Rechte des Betroffenen ergeben sich aus der auf der Webseite www.ahoi-events.de veröffentlichten Datenschutzerklärung.